



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

Entwurf der Haushaltssatzung 2020

Gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 31.03.2020 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Rathaus – Kämmerei -, Am Rathaus 1, Etage 3.2, Zimmer 3.2.07 und 3.2.22 öffentlich ausliegt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 und ihren Anlagen können gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW innerhalb der Frist vom

04.12.2019 bis 31.01.2020

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Wülfrath, Die Bürgermeisterin, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wülfrath in öffentlicher Sitzung.

Wülfrath, den 04.12.2019

(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 738), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.474.825 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.585.019 €

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.950.164 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.860.343 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.246.652 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.561.590 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.545.117 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.320.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

9.314.938 .€

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften in 2020 erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 3.000.000 .€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.323.538 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 1.437.783 €

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 672.411 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| | 1.2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 530 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 440 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzeptes ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Rechtsfolgen:
 - die im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen entfallen bei Freiwerden
 - die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen werden bei Freiwerden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 50.000 € betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 25.000,00 € betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
4. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
5. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - a. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - b. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
6. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.
7. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
8. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
9. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden



Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.

10. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.

§ 9

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregeln sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Wülfrath, den 19.11.2019



(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin

Stadt Wülfrath



WÜLFRATH